

Az.: 7 A 35/23
5 K 1921/19 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der G..... GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. den Landkreis E.....
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

2. den Landkreis S.....
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

– Beklagte –

beigeladen:

1. Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden

– Berufungskläger –

2. G..... GmbH & Co. KG
vertreten durch die

wegen

Freistellung von Altlasten
hier: Berufung

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum und den Richter am Oberverwaltungsgericht Frenzel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2025

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beigeladenen zu 1 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Dezember 2022 - 5 K 1921/19 - wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene zu 1 trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen für Vorhaltekosten aus einem Altlastenfreistellungsbescheid.
- 2 Die Klägerin betreibt auf dem Gebiet des Landkreises E....., des Beklagten zu 1, unter anderem das Bergwerk L..... und auf dem Gebiet des Landkreises S....., des Beklagten zu 2, das Bergwerk H..... Im Januar 1992 wurden sämtliche Geschäftsanteile der E..... GmbH, der Rechtsvorgängerin der Klägerin, aufgrund von Privatisierungsverträgen durch die Treuhandanstalt für 1.050.000 DM an die Unternehmensgruppe H..... veräußert. Im März 1992 stellte die E..... GmbH einen Freistellungsantrag nach dem als Landesrecht fortgeltenden Umweltrahmengesetz der DDR. Die Erwerberin der Anteile an der E..... GmbH machte in der Folge gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt, Schadensersatzansprüche i. H. v. 94.000.000 DM geltend, weil über den Zustand der Grubengebäude keine

oder falsche Informationen erteilt worden seien und die Gruben daher wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden könnten. Vielmehr hätten erhebliche Umweltrisiken, u. a. Standsicherheitsprobleme, bestanden, so sei es bereits zu einem Tagesbruch in L..... gekommen. Im Zuge der folgenden Verhandlungen kam es zu einer sog. „konzertierten Aktion“, die einerseits in einer vergleichweisen Zahlung von 12.000.000 DM der BvS bestand, andererseits in der Entscheidung des Beigeladenen zu 1 mündete, der Klägerin eine Altlastenfreistellung in erheblichem Umfang zu erteilen.

- 3 Am 28. Oktober 1998 erließ der - damals zuständige - Beigeladene zu 1 gegenüber der Klägerin durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz einen Altlastenfreistellungsbescheid auf Grundlage von Art. 1 § 4 des Umweltrahmengesetzes. Der Freistellungsbescheid hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„I.

1. Sie werden von der Kostenlast aufgrund Inanspruchnahme für die Beseitigung der vor dem 01. Juli 1990 auf den in Anlage I bezeichneten Grundstücken und durch die Benutzung dieser Grundstücke und durch den Anlagenbetrieb auf diesen Grundstücken sowie durch den Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten bergbaulichen Anlagen verursachten Schäden im Sinne von Artikel 1 § 4 Absatz 3 des fortgeltenden Umweltrahmengesetzes der DDR nach Maßgabe dieses Bescheides freigestellt.

Die Freistellung erfaßt die Kostenlast für die Durchführung von polizeirechtlich notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgenannten Gegenstandes einschließlich hierzu erforderlicher vorbereitender Maßnahmen. Sie umfaßt insbesondere auch die Kostenlast aus der Erfüllung bergrechtlicher Verpflichtungen an den betroffenen Unternehmensstandorten, soweit deren Ursachen vor dem 01.07.1990 gesetzt wurden. Dazu zählen die Kosten aus

- Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Bergschäden,
- Verwahrung sowie
- Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

einschließlich aller dazu notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten entsprechend §§ 55 und 69 Absatz 2 sowie §§ 114 ff. BBergG. Von der Freistellung sind darüber hinaus auch die Kosten aus Eigenschäden im Sinne von inneren Bergschäden umfaßt. [...]

IV. Planungsunterlagen/Nachweise

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Besprechungsprotokoll vom 06.08.1998 [...]"

- 4 In dem Protokoll vom 1. September 1998 der Besprechung vom 6. August 1998 heißt es auszugsweise:

„2.6. Obergrenze der Freistellung

Eine Obergrenze für die Freistellung wird bewusst nicht festgelegt. Ein wesentlicher Grund für das Engagement durch den Freistaat Sachsen an der konzertierten Aktion liegt darin, dass bei einem bestimmten Ausgang der gerichtlichen Verfahren zwischen der BvS und der Fa. H..... der Freistaat Sachsen die vollen Verwahrungskosten hätte tragen müssen. Bei einem anderen Ausgang wäre diese Verwahrungspflicht an die BvS gefallen. Um dem Rechnung zu tragen, wurde eine Regelung über das Verwaltungsabkommen durch Freistellung vereinbart, die sowohl einen alleinigen Rückgriff auf die BvS als auch auf den Freistaat zukünftig ausschließt.

2.7 Höhe der Kostenerstattung

Die Verwahrungstätigkeiten in den Gruben H..... und L..... werden vornehmlich im Zusammenhang mit der laufenden Produktion durchgeführt. Damit handelt es sich um eine nicht marktgängige Leistung, so dass davon auszugehen ist, dass sie wirtschaftlich sinnvoll nur vom Unternehmen erbracht werden kann. Die Abrechnung erfolgt aufgrund Preisermittlung durch Vorkalkulation mit Selbstkostenfestpreis. [...]“

- 5 In der Folgezeit legte die Klägerin periodisch Abrechnungen vor, die bis zur Kreisgebietsreform am 1. August 2008 durch den Beigeladenen zu 1 beglichen wurden, nach der Kreisgebietsreform durch die Beklagten nach Prüfung durch den Beigeladenen zu 1.
- 6 Die Klägerin stellte den Gewinnungsbetrieb jeweils wegen Erschöpfung der Lagerstätten in- zwischen ein, und zwar in der Grube L..... Ende 2014, in der Grube H..... Ende 2016. Abschlussbetriebspläne wurden zwischenzeitlich aufgestellt, sind aber noch nicht zugelassen. Im Zuge der Einstellung des Gewinnungsbetriebs wurden die Zahlungen an die Klägerin eingestellt. Auf eine entsprechende Beanstandung der Zahlungseinstellung erklärte der Beigeladene zu 1 mit E-Mail vom 21. März 2016 an die Klägerin:

„Aktuell besteht hinsichtlich der Freistellung Ihres Unternehmens jedoch sowohl zum Umfang der bescheidenlich anerkennungsfähigen Maßnahmen und Kosten sowie auch zu den sonstigen Freistellungsvoraussetzungen Klärungs- und Prüfungsbedarf. Dieser Prozess dauert unter Einbeziehung von SMWA/SOBA an. Sofern diese Prüfung ergibt, dass die sonstigen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden die freistellungsfähigen Maßnahmen weiterhin erstattet. Die verantwortlichen Stellen sind dabei diese Prüfung zeitnah durchzuführen und abzuschließen, um Sie dann unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.“

- 7 In der Folgezeit prüfte der Beigeladene zu 1 unter Einbeziehung der Beklagten den Widerruf des Altlastenfreistellungsbescheides, ohne dass es zu einer Aufhebung des Bescheides kam. Außerdem fanden Vergleichsgespräche statt, die von Seiten des Beigeladenen zu 1 mit dem Ziel geführt wurden, die Altlastenfreistellung durch eine Einmalzahlung abzulösen.
- 8 Die Klägerin hat am 14. Oktober 2019 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, zunächst gegen den Beigeladenen zu 1. Im Hinblick auf die seit 2008 bestehende Zuständigkeit der

Landkreise hat das Verwaltungsgericht das Rubrum dahin berichtigt, dass Beklagte die Landkreise E..... (im Hinblick auf die Grube L.....) und S..... (im Hinblick auf die Grube H.....) sind. Den früheren Beklagten hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2020 beigeladen.

9 Die Klägerin macht mit ihrer Klage und einer Klageerweiterung vom 8. Juni 2020 Vorhaltekosten, insbesondere Kosten für Wasserhaltung, für die Zeit von 2016 bis 2019 (Grube L.....) bzw. für die Zeit von Juni 2018 bis April 2019 (Grube H.....) geltend. Diese Kosten hatte die Klägerin zuvor bei den Beklagten und dem Beigeladenen zu 1 wie folgt eingefordert:

- mit Schreiben und Belegen vom 15. März 2018 für das Jahr 2016 (192.882,96 Euro) und das Jahr 2017 (165.613,43 Euro) für die Grube L.....,
- mit Schreiben und Belegen vom 5. Juli 2018 für die Zeit von Januar bis Mai 2018 (56.047,54 Euro) für die Grube L.....,
- mit Schreiben und Belegen vom 15. Oktober 2018 für die Monate Juni bis September 2018 für die Grube L..... (35.323,17 Euro) und die Grube H..... (46.208,32 Euro),
- mit Schreiben und Belegen vom 18. Januar 2019 für die Monate Oktober bis Dezember 2018 für die Grube L..... (17.936,78 Euro) und die Grube H..... (24.956,78 Euro),
- mit Schreiben und Belegen vom 28. Mai 2019 für die Monate Januar bis April 2019 für die Grube L..... (37.455,33 Euro) und die Grube H..... (22.586,29 Euro),
- mit Schreiben und Belegen vom 10. Juli 2019 für den Monat Mai 2019 für die Grube L..... (11.861,80 Euro),
- mit Schreiben und Belegen vom 11. März 2020 für die Monate Juni bis Dezember 2019 für die Grube L..... (43.034,75 Euro).

10 Für die Grube L..... hat die Klägerin Vorhaltekosten nur zu einem Anteil von 64 % in Rechnung gestellt.

11 Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu 1 zur Zahlung von Vorhaltekosten für die Grube L..... für die Jahre 2016 bis 2019 in Höhe von 505.259,21 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2019 und in Höhe von 54.896,55 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19.6.2020 und den Beklagten zu 2 zur Zahlung von Vorhaltekosten für die Grube H..... für die Jahre 2016 bis (April) 2019 in Höhe von 93.751,39 Euro nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2019 zu verurteilen.

12 Der Beklagte zu 1 und der Beklagte zu 2 haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 13 Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt. Der Beigeladene zu 1 ist der Klage entgetreten.
- 14 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. Dezember 2022 den Beklagten zu 1 zur Zahlung von Vorhaltekosten für die Grube L..... für die Jahre 2016 bis 2019 in Höhe von 505.259,21 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18. Oktober 2019 und in Höhe von 54.896,55 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juni 2020 verurteilt. Den Beklagten zu 2 hat das Verwaltungsgericht zur Zahlung von Vorhaltekosten für die Grube H..... für die Jahre 2016 bis April 2019 in Höhe von 93.751,39 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18. Oktober 2019 verurteilt.
- 15 Das Verwaltungsgericht Chemnitz sei örtlich zuständig, und zwar auch insoweit als der geltend gemachte Anspruch die im Gebiet des Beklagten zu 2 liegende Grube H..... betreffe, die im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Dresden liege. Denn der Anspruch werde auf einen einheitlichen Bescheid gestützt. Die auch sonst zulässige Klage sei begründet. Sie richte sich mit den Beklagten gegen die richtigen Anspruchsgegner. Die Klägerin habe einen Zahlungsanspruch aus dem Freistellungsbescheid. Denn der Beigeladene zu 1 habe eine gravierende Störung des durch den Freistellungsbescheid begründeten Verwaltungsrechtsverhältnisses dadurch herbeigeführt, dass er die Kostenerstattung für die Altlastenbeseitigung ausgesetzt habe und die Klägerin dadurch gehindert gewesen sei, die entsprechenden Maßnahmen planmäßig fortzusetzen. Der Beigeladene zu 1 habe zur Begründung der Zahlungseinstellung pauschal einen Klärungs- und Prüfungsbedarf geltend gemacht, was einen schwerwiegenden Pflichtenverstoß darstelle. Denn vor dem Hintergrund durchweg positiver Prüfungen für die Freistellungen in den Jahren 1998 bis 2015 hätte der Beigeladene zu 1 einen plötzlich auftretenden Klärungs- und Prüfungsbedarf substantiell darlegen müssen, was indes unterblieben sei. Eine Begründung habe auch nicht später und schon gar nicht mit der Folge der Heilung des Pflichtenverstoßes nachgeschoben werden dürfen. Ungeachtet dessen seien die Einwendungen des Beigeladenen zu 1 aber auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Insbesondere habe die zwischenzeitlich erfolgte Stilllegung keinen intensiveren Prüfungsbedarf auslösen können. Die infolge des pflichtwidrigen Verhaltens des Beigeladenen zu 1 veranlassten Maßnahmen seien auch im Sinne des Freistellungsbescheides notwendig gewesen. Der Aufwand sei durch die Klägerin umfassend dargelegt worden. Gegen die Höhe der Forderungen, die objektiv nachvollziehbar sei, habe der Beigeladene zu 1 keine Einwendungen erhoben.
- 16 Gegen dieses Urteil wendet sich der Beigeladene zu 1 mit seiner vom 4. Senat zugelassenen Berufung. Er ist der Auffassung, der Anspruch der Klägerin bestehe bereits nicht, weil die Klägerin selbst entschieden habe, keine der Freistellung unterliegenden Verwahrarbeiten durchzuführen. Folge dieser unternehmerischen Entscheidung könne es nicht sein, den Beklagten

die Kosten des Stillstandes über die Altlastenfreistellung in Rechnung zu stellen. Es gehe nicht darum, ob Wasserhaltung als Teil der planmäßigen Verwahrung gesehen werden könne. Das Besondere an den hier geltend gemachten Vorhaltekosten sei, dass die Klägerin keine Verwahrmaßnahmen durchführe und das Ende der Bergaufsicht damit gar nicht herbeiführen wolle, sondern den Prozess in die Länge ziehe. Die Altlastenfreistellung verfolge nämlich das Ziel, die Voraussetzungen für das Ende der Bergaufsicht für den Altbergbau zu schaffen. Maßnahmen wie das bloße Vorhalten und die Wasserhaltung, die das Ziel nicht erreichen könnten, könnten der Altlastenfreistellung nicht unterfallen. Es sei rechtsmissbräuchlich, derartige Kosten nun geltend zu machen. Überdies habe die Klägerin trotz mehrfacher Mahnung des Sächsischen Oberbergamts nach der Einstellung des Gewinnungsbetriebs für die Grube L..... keinen Abschlussbetriebsplan erstellt. Zum Teil habe die Klägerin die Regelungen zur Verwahrung trotz entsprechender Hauptbetriebs- bzw. Sonderbetriebspläne während des laufenden Gewinnungsbetriebs nicht umgesetzt, was zu den nun geltend gemachten Vorhaltekosten überhaupt erst geführt habe.

- 17 Überdies seien auch die geltend gemachten Auszahlungsbeträge nicht substantiiert. Das Verwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob die aufgeführten Kostenpositionen überhaupt plausibel seien, sondern dies einfach unterstellt. Anders als das Verwaltungsgericht meine, habe er, der Beigeladene zu 1, sehr wohl Einwände erhoben. Aus den geltend gemachten Beträgen sei nicht ersichtlich, für welche konkreten Leistungen die Auszahlung begehrt werde. Die Altlastenfreistellung schirme die Klägerin nicht von allen Kosten ab. Dementsprechend müsse eine Zuordnung zu Maßnahmen und Kosten möglich sein, die ihre Ursache in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 gehabt hätten. Zu kritisieren sei auch die geltend gemachte Aufteilung der Grubenkosten von 64 : 36 für die Grube L....., die keine Grundlage im Bescheid habe.

- 18 Der Beigeladene zu 1 beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Dezember 2022 - 5 K 1921/19 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 19 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 20 Der Freistellungsbescheid umfasse bergrechtliche Verpflichtungen aus vorrangigere bergbaulicher Tätigkeit. Es gehe dabei um die Herbeiführung eines gefahrlosen postmontanen Zustandes; dies sei mit den im Bescheid genannten Begriffen „Verwahrung“ und „Wiedernutzbarmachung der Oberfläche“ gemeint. Geltend gemacht würden hier die Wasserhaltungskosten

ten. Das seien die Kosten, die erforderlich seien, (Grund-) Wasser aus den untertägigen Anlagen herauszuhalten. Ohne Wasserhaltung sei eine ordnungsgemäße Verwahrung aber nicht möglich. Unter den Begriff der Verwahrung fielen alle notwendigen vorbeugenden, dauerhaft wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Bergschäden oder von anderen nachteiligen Einwirkungen, die durch Grubenbaue verursacht werden könnten. Hierzu gehörten auch die Wasserhaltungskosten. Der Altlastenfreistellungsbescheid definiere als Ziel, die Voraussetzungen für das Ende der Bergaufsicht zu schaffen. Für die Verwahrung müssten die Hohlräume mit Gesteinsmaterial verfüllt werden (sog. Versatz), damit über Tage horizontale und vertikale Bewegungen vermieden würden. Im Übrigen seien aus den Hohlräumen alle Anlagen (Elektroanlagen, Rohrleitungen, Pumpen usw.) zu entfernen. All dies setze aber voraus, dass die Gruben nicht mit Wasser geflutet würden. Erfolgte eine solche Flutung vor dem Versatz, bestünde auch die Gefahr, dass die Grubengebäude brüchig würden. Ohne die Wasserhaltung seien Verwahrarbeiten also nicht möglich, folglich seien sie auch von dem Bescheid erfasst. Würde die Klägerin die Wasserhaltung einstellen, müsste diese durch die Bergaufsicht angeordnet werden.

- 21 Der vom Freistaat in Ansatz gebrachte „Grundsatz der Parallelität“ - also ein Grundsatz, wonach Verwahrarbeiten bereits neben dem Gewinnungsbetrieb durchzuführen seien - ergebe sich nicht aus dem Altlastenfreistellungsbescheid. Lediglich in einem Besprechungsprotokoll aus August 1998 sei davon die Rede, dass „Verwahrungstätigkeiten [...] vornehmlich im Zusammenhang mit der laufenden Produktion durchgeführt“ werden sollten. Auch sei die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans keine Voraussetzung für die Verwahrung. Maßnahmen zur Verwahrung würden auch im Rahmen von Haupt- und Sonderbetriebsplänen zugelassen. Alle Versuche des Freistaates, eine Verknüpfung der Verwahrung mit der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans und mit der Vorlage einer Stilllegungskonzeption zu verknüpfen, dienten letztlich dazu, den Freistellungsbescheid durch eine Vergleichsvereinbarung zu ersetzen, die alle künftigen Kosten erfasse und pauschaliere. Das Verlangen nach Vorlage eines Abschlussbetriebsplans habe nur dem Zweck gedient, eine solche Aufwandspauschalierung ordnungsrechtlich abzusichern. Nur aus diesem Grund seien im Jahr 2015 auch die Zahlungen eingestellt worden.
- 22 Der Beklagte zu 1 führt aus, er sei lediglich im Außenverhältnis für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Freistellungsbescheid sachlich zuständig. Wesentliche Entscheidungen im Vollzug der Altlastenfreistellung seien im Einvernehmen mit dem Beigeladenen zu 1, dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zu treffen. Dieses verstehe als wesentliche Entscheidung jede Entscheidung im Vollzug der Altlastenfreistellung, welche Kosten zur Folge habe, die aufgrund der Altlastenfreistellung anerkennungsfähig seien. Dieses Verständnis zugrunde

gelegt könne er, der Beklagte zu 1, Kostenerstattungsansprüche aus dem Freistellungsbescheid allenfalls im Einvernehmen mit dem Beigeladenen zu 1 erfüllen. Dem Beklagten zu 1 seien daher in jeder Hinsicht die Hände gebunden.

23 Der Beklagte zu 2 tritt den Ausführungen des Beklagten zu 1 bei.

24 Die Beklagten und die Beigeladene zu 2 stellen keinen Antrag.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (5 Bände), die beigezogene Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz 5 K 2031/23 (2 Bände) und die Verwaltungsakten (5 Ordner und 3 Hefungen Papierakten sowie eine aus 5 Teilakten bestehende elektronische Verwaltungsakte des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und eine aus 39 Einzeldateien bestehende elektronische Verwaltungsakte des Sächsischen Oberbergamts) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

26 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen zu 2 in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO).

27 Die Berufung ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

28 I. Die Berufung ist zulässig, insbesondere fehlt es nicht an der Beschwer des Beigeladenen zu 1.

29 Rechtsmittel eines Beigeladenen sind ungeachtet seiner Beteiligtenstellung nur zulässig, wenn der Beigeladene von dem Urteil materiell beschwert ist (BVerwG, Urt. v. 7. Oktober 1977 - IV C 47.75 -, juris Rn. 21; Urt. v. 16. September 1981 - 8 C 1/81 -, juris Rn. 12; Beschl. v. 20. Juni 1995 - 8 B 68/95 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 16. Dezember 2009 - 3 C 24/09 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 24. August 2016 - 9 B 54/15 -, juris Rn. 6). Dies gilt auch für beigeledene juristische Personen des öffentlichen Rechts (BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2009 - 3 C 24/09 -, juris Rn. 5). Eine materielle Beschwer setzt voraus, dass der Beigeladene geltend machen kann, aufgrund der Bindungswirkung des angefochtenen Urteils präjudiziell und unmittelbar in eigenen Rechten beeinträchtigt zu sein (BVerwG, Beschl. v. 24. August 2016 - 9 B 54/15 -, juris Rn. 6).

- 30 Eine solche Beeinträchtigung ergibt sich hier daraus, dass nach § 12 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) i. V. m. Art. 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 des Umweltraumgesetzes (URaG) wesentliche Entscheidungen im Vollzug der Altlastenfreistellung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zu treffen sind. Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG). Was unter wesentlichen Entscheidungen zu verstehen sein soll, lassen die Gesetzesmaterialien offen. § 8 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), die Vorgängervorschrift des § 12 Satz 1 SächsKrWBodSchG, wurde durch Art. 67 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Verwaltungsneordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) eingefügt, ohne dass die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 4/8810), die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (LT-Drs. 4/10839) oder sonst zugängliche Quellen über die Gründe Aufschluss geben. Allerdings wird die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde ermächtigt, Näheres durch Verwaltungsvorschrift zu regeln (§ 12 Satz 2 SächsKrWBodSchG). Der Beigeladene zu 1 versteht in Ausfüllung dieser Ermächtigung als wesentliche Entscheidung jede Entscheidung im Vollzug der Altlastenfreistellung, welche Kosten zur Folge haben wird, die aufgrund der Altlastenfreistellung anerkanntsfähig sind (Nr. 2 Buchst. a Satz 1 der VwV Einvernehmensregelung). Dieses Verständnis zugrunde gelegt handelt es sich bei der Entscheidung über die Kostenerstattung um eine wesentliche Entscheidung. Mit der Verurteilung der Beklagten zur Leistung wird der Beigeladene zu 1 gleichsam mitverurteilt und ist damit materiell beschwert (vgl. zum Fall einer fernstraßenrechtlichen Zustimmung BVerwG, Urt. v. 7. Oktober 1977 - IV C 47.75 -, juris Rn. 21).
- 31 II. Die Berufung ist unbegründet.
- 32 Die Klage ist zulässig. Der Senat folgt insoweit der angefochtenen Entscheidung und sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 33 Die Klage ist auch begründet. Zwar tragen die Erwägungen des Verwaltungsgerichts den Erfolg der Klage nicht in vollem Umfang (unter 1.). Allerdings ist die Entscheidung im Ergebnis richtig, weil der geltend gemachte Anspruch der Klägerin sowohl dem Grunde nach (unter 2.) als auch der Höhe nach (unter 3.) gleichwohl besteht.
- 34 1. Der geltend gemachte Anspruch folgt nicht bereits daraus, dass der Beigeladene zu 1 das durch den Freistellungsbescheid begründete Verwaltungsrechtsverhältnis dadurch gravierend gestört hat, dass er die Kostenerstattung ausgesetzt hat und die Klägerin dadurch gehindert war, die Verwehrmaßnahmen planmäßig fortzusetzen. Es kann dahinstehen, ob die Einstellung der Zahlungen ohne substantielle Darlegung eines Klärungs- und Prüfungsbedarfs vor

dem Hintergrund durchweg positiver Prüfungen für die Freistellungen in den Jahren 1998 bis 2015 einen - wie das Verwaltungsgericht annimmt - schwerwiegenden Pflichtenverstoß darstellte oder ob - was nahe liegt - vor dem Hintergrund einer durch die Einstellung des Gewinnungsbetriebs geänderten tatsächlichen Situation nicht Anlass für eine eingehende Prüfung dafür bestand, ob der Freistellungsbescheid auch zum Ersatz reiner Vorhaltekosten ohne eine parallele Durchführung von Verwahrungstätigkeiten verpflichtet. Offen bleiben kann auch, wie der Umstand zu bewerten ist, dass das Verwaltungsrechtsverhältnis - i. S. eines Außenrechtsverhältnisses - infolge der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 zwischen der Klägerin und den beiden beklagten Landkreisen besteht, nicht aber zwischen der Klägerin und dem Freistaat Sachsen. Jedenfalls begründet die Störung eines Verwaltungsrechtsverhältnisses keinen Leistungsanspruch, der sich nicht auch ohne eine solche Störung aus dem Altlastenfreistellungsbescheid selbst ergeben würde.

35 2. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch folgt aus Ziffer I Nummer 1 des Altlastenfreistellungsbescheids vom 28. Oktober 1998.

36 Nach diesem Bescheid ist die Klägerin nicht nur - wie bei Altlastenfreistellungen üblich - von der Kostenlast für die Durchführung von polizeirechtlich notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen befreit. Daneben - und im Kontext des bodenrechtlich geprägten Altlastenrechts atypisch - wird die Klägerin freigestellt von der Kostenlast aus der Erfüllung bergrechtlicher Verpflichtungen an den betroffenen Unternehmensstandorten, soweit deren Ursachen vor dem 1. Juli 1990 gesetzt wurden. Ausdrücklich bezieht der Bescheid Kosten aus Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Bergschäden, aus Verwahrung sowie aus der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche einschließlich aller dazu notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten entsprechend §§ 55 und 69 Absatz 2 sowie §§ 114 ff. BBergG ein. Inhaltliche Einschränkungen oder eine Regelung zur Kostendeckelung enthält der Bescheid nicht.

37 a) Vorhaltekosten - wie hier die Kosten dafür, Wasser aus den Gruben herauszuhalten - sind von dem Bescheid vom 28. Oktober 1998 als Freistellungskosten erfasst.

38 aa) Das ergibt sich bereits daraus, dass die Wasserhaltung zu den notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten für die Verwahrarbeiten, deren Freistellung ausdrücklich vom Bescheid erfasst sind, zählt.

39 Dabei geht der Senat von folgendem Sachverhalt aus: Die Verwahrarbeiten bestehen zu einem wesentlichen Teil darin, nach dem Rückbau von Schachteinbauten und technischen Einrichtungen die Hohlräume zu verfüllen, um so Tagesbrüche zu verhindern. Der Bergbau so-

wohl in L..... als auch in H..... erfolgte unterhalb des Grundwasserspiegels. Um die Lagerstätte freizulegen und um die Rohstoffe zu gewinnen und zu fördern, waren Wasserhaltungsmaßnahmen, d. h. das Absenken des Grundwasserspiegels durch den Betrieb von Pumpen und das Ableiten des Wassers aus den Bergwerken, erforderlich. Würden diese Wasserhaltungsmaßnahmen beendet, würde der Grundwasserspiegel so steigen, dass die Gruben - jedenfalls zum Teil - unter Wasser stehen. Die Fortführung der Verwahrarbeiten ist bereits rein technisch nur möglich, wenn das Wasser bis zum Abschluss der Arbeiten aus den Gruben herausgehalten wird. Denn nur dann können Einbauten entfernt und der erforderliche Versatz in die Gruben eingebracht werden. Diese Feststellungen ergeben sich aus den Ausführungen des von der Klägerin beauftragten Sachverständigen F..... aus Januar 2025 und seinen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung. Die Erforderlichkeit der Wasserhaltung wird auch von dem Beigeladenen zu 1 nicht in Frage gestellt.

- 40 Kann die Verwahrung nicht ohne Maßnahmen zur Wasserhaltung durchgeführt werden, sind diese notwendige Vorbereitungs- und Nebenarbeiten für die Verwahrarbeiten.
- 41 bb) Unabhängig davon handelt es sich - selbständig tragend - bei den Maßnahmen zur Wasserhaltung auch um Maßnahmen zur Verhinderung von Bergschäden, die von dem Bescheid vom 28. Oktober 1998 ebenfalls als Freistellungskosten erfasst sind. Wie der Sachverständige ... F..... in seiner Stellungnahme aus Januar 2025 dargelegt und in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, kann ein im Unterlassen der Wasserhaltung liegendes Fluten nicht versetzter Grubenhohlräume dazu führen, dass das Gebirge um die Hohlräume herum durch das Auswaschen von Karststellen einerseits und Herabsetzung festigkeitsbestimmender Parameter wie Reibungswinkel und Kohäsion erheblich geschwächt wird. Dies wiederum kann Zusammenbrüche von Grubenbauen mit Schäden über Tage zur Folge haben.
- 42 b) Gründe, die hier gegen eine Freistellung von solchen - grundsätzlich erfassten Vorhaltekosten - sprechen, liegen entgegen der Auffassung des Beigeladenen zu 1 nicht vor.
- 43 Der Umstand, dass - vor allem für die Grube L..... - im relevanten Zeitraum solche Vorhaltekosten angefallen sind, ohne dass gleichzeitig Maßnahmen zur eigentlichen Verwahrung (z. B. die Entfernung von Einbauten und die Einbringung des Versatzes in die Gruben) durchgeführt wurden, führt nicht zum Ausschluss der Kostentragung. Zwar wird, worauf der Beigeladene zu 1 zutreffend hinweist, das Protokoll einer Besprechung vom 6. August 1998 zum Bestandteil des Freistellungsbescheides gemacht (Ziffer IV, erster Anstrich). In diesem Protokoll heißt es auch, dass die „Verwahrungstätigkeiten in den Gruben H..... und L..... [...] vornehmlich im Zusammenhang mit der laufenden Produktion durchgeführt“ werden (Ziffer 2.7

des Protokolls). Anders als der Beigeladene zu 1 meint, folgt hieraus aber nicht, dass Vorhaltekosten nur dann erstattungsfähig sein sollen, wenn sie parallel zum Gewinnungsbetrieb anfallen. Das ergibt sich bereits aus der Formulierung, nach der die Verwahrung lediglich „vornehmlich im Zusammenhang“ mit der Produktion durchzuführen ist. Hinzu kommt, dass der betreffende Satz unter Ziffer 2.7 des genannten Protokolls hauptsächlich zur Begründung dafür dient, dass es sich bei der Verwahrung selbst um eine nicht marktgängige Leistung handelt, die wirtschaftlich nur von der Klägerin wahrgenommen werden kann. Es liegt unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht nahe, dass die Beteiligten in der Besprechung davon ausgegangen sind, einen Grundsatz zu statuieren, wonach nur solche Vorhaltekosten zu erstatten sind, die mit Maßnahmen zur eigentlichen Verwahrung anfallen. Dieses Verständnis ist auch dem Freistellungsbescheid zugrunde zu legen. Ein Verwaltungsakt ist entsprechend den §§ 133, 157 BGB so auszulegen, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (SächsOVG, Urt. v. 14. November 2024 - 4 A 465/19 -, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 21. August 2018 - 1 C 21.17 -, juris Rn. 25; Urt. v. 30. Juni 2016 - 7 C 5/15 -, juris Rn. 16; VGH BW, Urt. vom 25. April 2024 - 8 S 1738/22 -, juris Rn. 40). Aus Empfängersicht wäre zu erwarten gewesen, dass sich eine derartige Einschränkung ausdrücklich aus dem die Erstattungspflicht unmittelbar regelnden Tenor des Bescheides, jedenfalls aus seinen Gründen ergibt. Dies ist hier nicht der Fall.

- 44 Dass derzeit noch kein Abschlussbetriebsplan zugelassen ist, geht vor dem Hintergrund des Inhalts des Bescheides, auf den die Klägerin ihren Anspruch stützt, ebenfalls nicht zu Lasten der Klägerin. Der Bescheid kennt eine solche Voraussetzung nicht. Die Klägerin hat dargelegt, dass alle Maßnahmen auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne durchgeführt werden, wie es auch insbesondere § 51 Abs. 1 BBergG vorsieht. Das gilt auch für die bislang vorgenommenen Verwahrungsmaßnahmen. Im Übrigen hat die Klägerin zwischenzeitlich Abschlussbetriebspläne vorgelegt, die durch das Sächsische Oberbergamt noch nicht zugelassen sind.
- 45 Bei dieser Sachlage obliegt es dem Beigeladenen zu 1, durch das Sächsische Oberbergamt ordnungsrechtliche Maßnahmen auf bergrechtlicher Grundlage - etwa auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 BBergG - zu ergreifen, wenn er der Auffassung ist, dass die Klägerin bergrechtswidrige Zustände herbeiführt. Ist der Beigeladene zu 1 oder sind die Beklagten der Auffassung, dass der Altlastenfreistellungsbescheid zur Kostenerstattung von Maßnahmen verpflichtet, die im Widerspruch zum Zweck der Regelungen des Umweltrahmengesetzes stehen, mag eine Prüfung veranlasst sein, ob der Bescheid aufzuheben ist. Soweit der Altlastenfreistellungsbescheid Bestand hat, verpflichtet er die Beklagten indes zur Erstattung von Wasserhaltungskosten.

- 46 3. Der Anspruch besteht auch in der geltend gemachten Höhe.
- 47 Nicht zu beanstanden ist zunächst, dass die Klägerin die Wasserhaltungskosten für die Grube L..... zu einem Anteil von 64/100 abrechnet. Anders als der Beigeladene zu 1 meint, hat diese Quote eine Grundlage in dem Altlastenfreistellungsbescheid und ist auch in der angesetzten Höhe nachvollziehbar. Der Bescheid berechtigt die Klägerin nur zur Geltendmachung von Kosten, „soweit deren Ursachen vor dem 01.07.1990 gesetzt wurden“. Nur solche Kosten kann die Klägerin also geltend machen. 36/100 der Kosten entfallen nach den plausiblen Angaben der Klägerin auf Grubenbereiche, die nach 1990 aufgefahren wurden und die demzufolge von der Altlastenfreistellung nicht erfasst sind. Auch für die Berechnung der Quote hat die Klägerin einen nachvollziehbaren Ansatz gewählt. Die Klägerin hat dargelegt, dass sie für die Berechnung dieser Quote das benötigte Versatzvolumen ermittelt und ins Verhältnis gesetzt hat. Von dem insgesamt benötigten Versatz entfallen auf die der Freistellung unterfallenden Grubenteile danach 64 %. Die Berechnung selbst haben weder der Beigeladene zu 1 noch die Beklagten infrage gestellt.
- 48 Schließlich ist die geltend gemachte Summe nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat mit ihren insgesamt sieben Abrechnungen monatliche Kostenbelege und Jahreszusammenfassungen vorgelegt. Die einzelnen Positionen sind zwar entgegen der von der Klägerin bis 2015 wohl geübten Praxis nicht mit Einzelrechnungen belegt. Darauf verzichtete sie vor dem Hintergrund des mit E-Mail vom 21. März 2016 vom Beigeladenen zu 1 geltend gemachten Klärungs- und Prüfungsbedarfs zum Umfang der im Bescheid anerkennungsfähigen Maßnahmen und Kosten dem Grunde nach. Diese Einzelrechnungen haben weder die Beklagten noch die Beigeladene zu 1 angefordert. In der mündlichen Verhandlung hat der Senat verschiedene Positionen aus verschiedenen Zeiträumen mit den Beteiligten erörtert und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Abrechnungen die Kosten der Klägerin plausibel abbilden. Einwände gegen konkrete Positionen haben die übrigen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch auf ausdrückliche Nachfrage nicht geltend gemacht.
- 49 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen zu 2 dem Beigeladenen zu 1 aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO), da diese mangels Antragsstellung kein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 50 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 709 Satz 2, § 711 ZPO. Die Anwendung von § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 2 ZPO, wonach auszusprechen ist, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, wenn die Berufung zurückgewiesen

wird, kommt hier nicht in Betracht. Das Verwaltungsgericht hat die gebotene (siehe selbst für Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 167 Rn. 13; Pietzner/Möller, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 167 VwGO Rn. 138 m. w. N.) Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Leistungsurteils unterlassen. In diesem Fall obliegt es nicht dem Berufungsgericht, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung herzustellen (Götz, Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 708 Rn. 18 m. w. N.). Unterbleibt der Ausspruch zur Vollstreckbarkeit des mit der Berufung angefochtenen Urteils, gelten § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. den §§ 716, 321 ZPO (vgl. Götz a. a. O.). Danach sind wegen der Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 ZPO anzuwenden, wenn über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht entschieden ist.

- 51 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser

Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Mittag

RinOVG Wiesbaum
ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen

gez.:
Frenzel

gez.:
Dr. Mittag

Beschluss

Der Streitwert auch für das Berufungsverfahren wird auf 653.907,15 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. Mittag

RinOVG Wiesbaum
ist wegen Urlaubs verhindert,
ihre Unterschrift beizufügen

gez.:
Frenzel

gez.:
Dr. Mittag